

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

Auszug

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN FÜR DIE GERICHTE DER
MILITÄRREGIERUNG

1. Auslegung der Verfahrensbestimmungen

Diese Verfahrensbestimmungen müssen zusammen mit der Proklamation und den Verordnungen der Militärregierung gelesen und diesen entsprechend ausgelegt werden.

ANKLAGEVERTRETER UND VERTEIDIGER

3. Anklagevertreter und Verteidiger

(1) Jeder Offizier der Alliierten Streitkräfte oder jede andere dem Gericht genehme Person kann als Anklagevertreter auftreten.

(2) Jeder Rechtsanwalt, dem nicht das Auftreten durch die Militärregierung oder das Gericht untersagt ist, sowie jede andere Person mit Erlaubnis des Gerichtes, kann als Verteidiger auftreten. Das Gericht kann einen Offizier der Alliierten Streitkräfte oder mit Zustimmung des Angeklagten einen ortsansässigen Rechtsanwalt zum Vertreter des Angeklagten oder zum Beistand für seine Verteidigung bestellen, falls dies nach Art der Sache wünschenswert ist. In Sachen vor einem Oberen Militärgericht, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann, wird das Gericht, falls der Angeklagte keinen Verteidiger hat, einen Offizier der Alliierten Streitkräfte zu seinem Verteidiger für die Verhandlung bestellen.

VORVERFAHREN

6. Anklagen¹

(1) Eine Abschrift der Anklageschrift ist dem Angeklagten oder seinem Vertreter sobald wie möglich nach der Verhaftung, jedenfalls vor Beginn der Verhandlung auszuhändigen. Falls das Verfahren durch Zustellung einer Vorladung begonnen wird und diese den Gegenstand der Anklagen hinreichend beschreibt, kann von einer besonderen Anklageschrift abgesehen werden. Eine Änderung der Anklageschrift ist dem Angeklagten ebenfalls in Abschrift auszuhändigen, es sei denn, daß er oder sein Verteidiger in der Verhandlung darauf verzichtet.